

Bildungsfreistellungsgesetz in Rheinland-Pfalz (BFG)

Beschäftigte in Rheinland-Pfalz haben seit Inkrafttreten des Bildungsfreistellungsgesetzes seit 01.04.1993 einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber.

Die wichtigsten Rahmenbedingungen:

1. Wer hat Anspruch auf Bildungsfreistellung?

Beschäftigte in Betrieben mit regelmäßig mehr als 5 Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 4, 1 BFG).

2. Welchen Umfang hat der Bildungsfreistellungsanspruch?

Der Anspruch auf Bildungsfreistellung beläuft sich auf zehn Arbeitstage für jeden Zeitraum zweier aufeinanderfolgender Kalenderjahre (z.B. 2007//2008; 2009/2010).

Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend, (§ 2 BFG Abs. 1).

Der Anspruch auf Bildungsfreistellung entsteht nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses, (§ 2, Abs. 6 BFG).

Der Anspruch auf Bildungsfreistellung wird durch einen Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses nicht berührt. (Übertragung bzw. Anrechnung) (§ 2 Abs. 2 BFG).

3. Welche Veranstaltungen werden für eine Bildungsfreistellung anerkannt?

Die Bildungsfreistellung erfolgt nur für anerkannte Veranstaltungen der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder deren Verbindung, (§ 3, Abs. 1 BFG).

Veranstaltungen werden auf Antrag durch vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur anerkannt, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Veranstaltungen über mindestens 3 Tage in Block- oder Intervallform und müssen in der Regel mindestens je Tag durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden umfassen, (Auszug aus § 7 BFG).

Die Fort- und Weiterbildungen des Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland, die nach dem rheinland-pfälzischen Bildungsfreistellungsgesetz anerkannt sind, enthalten in der Ausschreibung einen entsprechenden Hinweis. (Auf Anfrage teilen wir Ihnen die entsprechende Bildungsfreistellungs-Nummer mit).

4. Antragsweg auf Bildungsfreistellung

Der Anspruch auf Bildungsfreistellung ist beim Arbeitgeber so früh wie möglich, mindestens aber sechs Wochen vor Beginn der anerkannten Veranstaltung, schriftlich geltend zu machen. Der Nachweis über die Anerkennung dieser Veranstaltung, ist beizufügen, (§ 5 Abs. 1 BFG).

Der Arbeitgeber kann die Bildungsfreistellung für den vorgesehenen Zeitraum ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen, (§ 5 Abs. 3, Satz 1).

Bei Ablehnung nach Abs. 3 gilt der Anspruch als auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen, eine nochmalige Ablehnung ist unzulässig.

Im Übrigen kann eine im laufenden Zweijahreszeitraum nicht erfolgte Bildungsfreistellung im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen werden.

Die ordnungsgemäße Teilnahme an der Veranstaltung ist dem Arbeitgeber nach deren Beendigung durch die Teilnahmebescheinigung nachzuweisen, (§ 5, Abs. 5 BFG).

5. Anspruch auf Lohnfortzahlung

Während der Bildungsfreistellung wird das Arbeitsentgelt entsprechend den §§ 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes von Seiten des Arbeitgebers fortgezahlt, (§ 6 Abs. 1 BFG).

6. (Teilweise) Erstattung der Lohnfortzahlung durch Land Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz erstattet Arbeitgebern [ausgenommen den Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts...] die in der Regel weniger als 50 Personen ständig beschäftigen, auf Antrag und nach Maßgabe des Landeshaushaltes einen pauschalierten Anteil des für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgeltes.

Dieser Antrag Lohnfortzahlungserstattung für den Zeitraum der Bildungsfreistellung kann also auch von Arbeitgebern in Anspruch genommen werden, für die weniger als sechs Arbeitnehmer beschäftigen, wenn diese ihren Arbeitnehmern auf freiwilliger Basis Bildungsfreistellung gewähren.

Antrag des Arbeitgebers auf pauschalierte Erstattung des Arbeitsentgeltes ist 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur zu stellen. Die Teilnahmebescheinigung über die absolvierte Weiterbildung ist dem Ministerium innerhalb von 5 Wochen nach Beendigung der Weiterbildung einzureichen.

7. Umfang der Erstattung

Diese Pauschale beträgt für jeden Tag der Bildungsfreistellung die Hälfte des im Lande Rheinland-Pfalz in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlichen Arbeitsentgeltes pro Tag (z.Zt. höchstens 53,50 €/Tag).

Wichtiger Hinweis:

Voraussetzung sowohl für die Bildungsfreistellung als auch für die teilweise Erstattung der Lohnfortzahlung ist allerdings, dass alle Formvorschriften und Fristen unbedingt eingehalten werden.

Gesetzliche Grundlagen zum Bildungsfreistellungsgesetz in Rheinland-Pfalz:

- Weiterbildungsgesetz (WBG) vom 17. Nov. 1995, zuletzt geändert durch Art. 63 des Landesgesetzes vom 16.12.2002
- Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz) (BFG) vom 30. März 1993 zuletzt geändert durch Art. 53 des Gesetzes vom 16.12.2002
- Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (BFGDVO) vom 08. Juni 1993 geändert durch Landesverordnung vom 23.02.2001